1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Ebenerdige Stellplätze, Carports und Garagen sind nur in den seitlichen Abstandflächen der Gebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Tiefgaragen sind nur als Sammelgaragen mit einer Zu– und Abfahrt zulässig.
Sie sind nur zulässig, sofern sie in Lage und Größe die Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Die Zufahrt kann außerhalb liegen.
Die hintere Gebäudekante kann um 3 m überschritten werden sofern sich die zulässige Größe der Tiefgarage nicht vergrößert. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

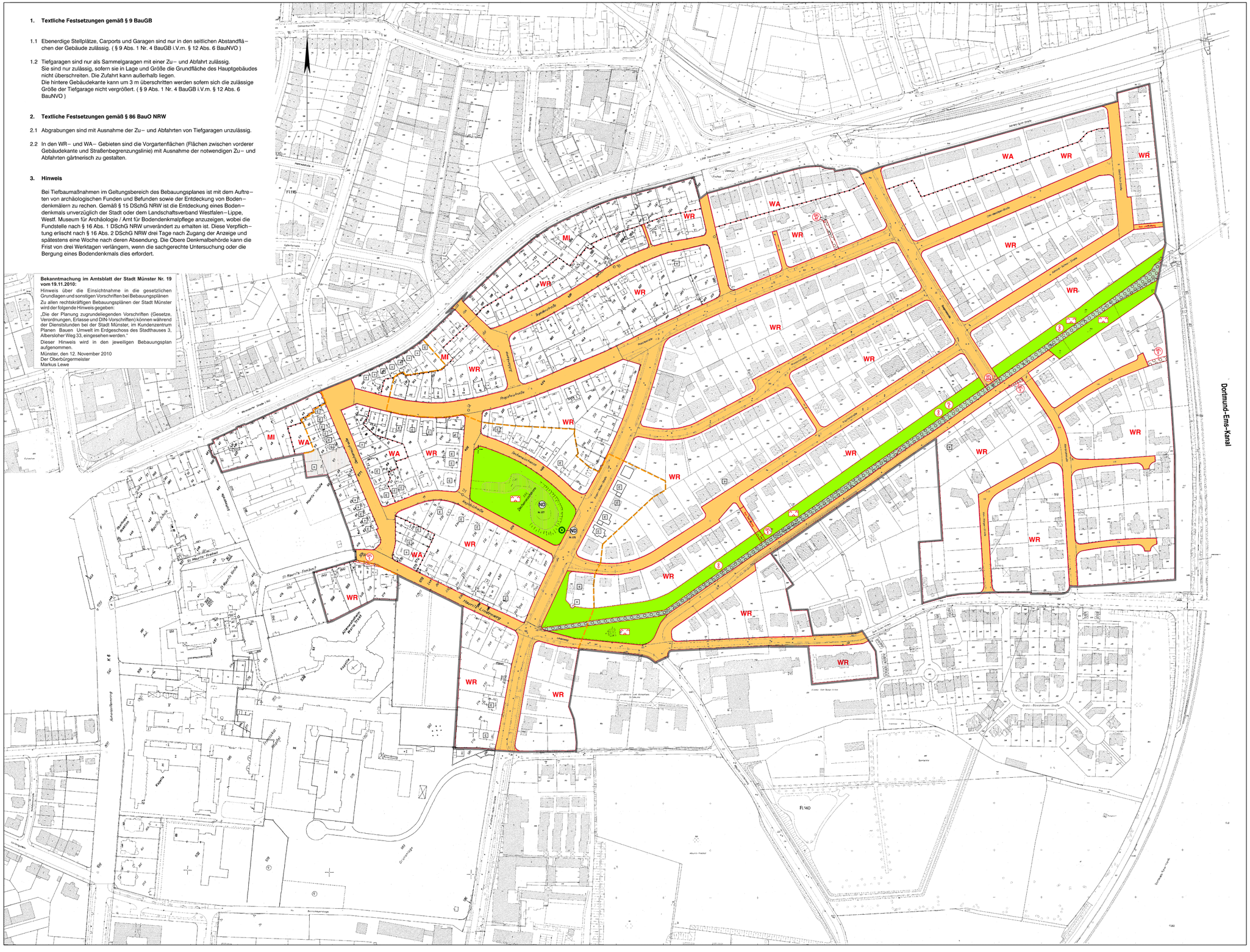
2.1 Abgrabungen sind mit Ausnahme der Zu– und Abfahrten von Tiefgaragen unzulässig.

2.2 In den WR– und WA– Gebieten sind die Vorgartenflächen (Flächen zwischen vorderer Gebäudekante und Straßenbegrenzungslinie) mit Ausnahme der notwendigen Zu– und Abfahrten gärtnerisch zu gestalten.

3. Hinweis

Bei Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden sowie der Entdeckung von Bodendenkmälern zu rechen. Gemäß § 15 DSchG NRW ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen–Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen, wobei die Fundstelle nach § 16 Abs. 1 DSchG NRW unverändert zu erhalten ist. Diese Verpflichtung erlischt nach § 16 Abs. 2 DSchG NRW drei Tage nach Zugang der Anzeige und spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung eines Bodendenkmals dies erfordert.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



STADT MÜNSTER

Bebauungsplan Nr. 450

Dechaneiviertel –

südlich Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund–Ems–Kanal

Zeichenerklärung:

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

- WR – Reines Wohngebiet
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- MI – Mischgebiet

Bauweise

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Weitere Festsetzungen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Private Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Mit Gehrechten G, Fahrrechten F, Leitungsrechten L zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger A, der Erschließungsträger E, der Öffentlichkeit Ö

Nachrichtliche Übernahme

- Grenze der Erhaltungssatzung Dechaneiviertel
- ND Nr. 077 – Naturdenkmal
- Baum
- Bodendenkmal
- D – Denkmal gemäß § 2 DSchGNW
- E – erhaltenswertes Einzelgebäude

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude/ Öffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

§§ 1,2,3,8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl I S.132), § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S.256) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GONW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/ SGV.NW.2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 10/2001

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs– und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, 22.11.01
Tegtmeier (L.S.)
Dipl.–Ing. Tegtmeier
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, 28.11.01 / 27.11.01
Schulthei (L.S.) Karliczek
Dipl.–Ing. Schulthei / Dr. Karliczek
Stadtrat / Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 14.11.01 aufgestellt worden.

Münster, 03.12.2001
Tillmann (L.S.) Kopferschmidt
Oberbürgermeister / Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.12.2001 bis 03.01.2002 offengelegen.

Münster, 07.07.2002
Der Oberbürgermeister
im Auftag
Schlüter (L.S.)
Dipl.–Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsoberamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am 20.03.2002 als Satzung beschlossen worden.

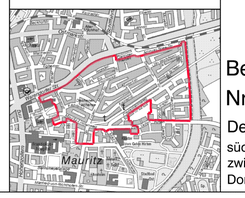
Münster, 12.04.2002
(L.S.)
Tillmann Kopferschmidt
Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 28.03.2002 in Kraft getreten.

Münster, 12.04.2002
Der Oberbürgermeister
im Auftag
Schlüter (L.S.)
Dipl.–Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsoberamtsrat

Gemarkung: Münster
Flur: 140, 141, 142
Maßstab: 1:1500

STADT MÜNSTER
VERMESSUNGS– UND KATASTERAMT



Bebauungsplan Nr. 450

Dechaneiviertel –

südlich Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund–Ems–Kanal